

# Klima- und Umweltrisiken: Erwartungen von BaFin und EZB auf einen Blick

**Gegenüberstellung der wesentlichen  
Anforderungen des EZB-Leitfadens  
und des BaFin-Merkblattes zu  
Nachhaltigkeitsrisiken**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>3</b>
<b>Geschäftsmodell und Strategie.....</b>	<b>4</b>
<b>Governance .....</b>	<b>6</b>
<b>Risikoappetit .....</b>	<b>7</b>
<b>Organisationsstruktur .....</b>	<b>8</b>
<b>Berichterstattung .....</b>	<b>10</b>
<b>Risikomanagement.....</b>	<b>12</b>
<b>Offenlegung und Auslagerung .....</b>	<b>21</b>

## **Vorbemerkung**

In dieser Gegenüberstellung wurden die grundlegenden Anforderungen des „Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken“ der EZB und des „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ der BaFin herausgearbeitet. Ausgehend von der Grundstruktur des EZB-Leitfadens wurden die einzelnen Anforderungen der beiden Veröffentlichungen zusammengefasst dargestellt. Zusätzlich wurden die Anforderungen des BaFin-Merkblattes den Anforderungen des EZB-Leitfadens thematisch zugeordnet. Leere Zellen bzw. Anforderungen, die mehrere Anforderungen des anderen Leitfadens abdecken, zeigen dabei auf, ob bzw. in welcher Detailtiefe die jeweilige Anforderung über beide Dokumente hinweg bearbeitet wurden.

Das Ziel dieses Mappings bzw. dieser Gegenüberstellung ist eine vergleichende und zusammenfassende Version der Anforderungen der EZB und der BaFin bereitzustellen. Neben der Möglichkeit die „Gaps“ zwischen beiden Dokumenten schnell und übersichtlich identifizieren zu können, stellt dieses Mapping einen schnellen Überblick über bestehende Anforderungen bereit. Dabei soll diese Übersicht keinesfalls die Dokumente der EZB und der BaFin ersetzen.

## Geschäftsmodell und Strategie

### EZB

**Erwartung 1:** Institute sollten die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihr Geschäftsumfeld verstehen, damit sie fundierte strategische und wirtschaftliche Entscheidungen treffen können.

---

**Erwartung 1.1:** Bei der Analyse ihres Geschäftsumfelds sollten Institute, die aus Klimawandel und Umweltzerstörung erwachsenden Risiken identifizieren. Diese Risiken sollten auf Ebene der wichtigsten Sektoren, geografischer Gebiete und für heute bereits oder künftig vielleicht angebotene Produkte und Dienstleistungen ermittelt werden.

---

**Erwartung 1.2:** Kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken sollten erfasst und in den Geschäftsstrategieprozessen dokumentiert werden.

---

**Erwartung 2:** Bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie sollten Institute Klima- und Umweltrisiken einbeziehen, die sich auf kurze, mittlere oder lange Sicht auf ihr Geschäftsumfeld auswirken werden.

### BaFin

**Kapitel 3.2:** Die Geschäftsstrategie sollte ganzheitlich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken überprüft werden.

**Kapitel 3.1.1:** Erwartung entweder einer eigenständigen, auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ausgerichteten formulierten Strategie oder einer Anpassung bestehender Strategien (i. d. R. also der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie) hinsichtlich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken.

---

**Kapitel 3.3.4:** Die Festlegung eines Zeithorizontes im Umgang mit transitorischen und physischen Risiken sollte strategisch erfolgen.

---

**EZB**

---

**Erwartung 2.1:** Zur Ermittlung von Umweltrisiken auf die Geschäftsstrategie sollten Institute interne Stresstests und Szenarioanalysen heranziehen und die daraus resultierenden Implikationen berücksichtigen.

---

**Erwartung 2.2:** Die Geschäftsstrategie von Instituten und die Umsetzung dieser Strategie sollten Klima- und Umweltrisiken widerspiegeln, die auf die einzelnen Geschäftsfelder und Portfolios angewandt werden. Damit sollte ein Rahmenwerk geschaffen werden, das fundierte Entscheidungen über die Entwicklung von Risiken zulässt. Die Integration von Klima- und Umweltrisiken sollte in der Organisationsstruktur berücksichtigt werden. Ferner sollten Auswirkungen durch Transitionsrisiken auf das Kreditportfolio in die strategischen Ziele eingearbeitet werden. Alle strategischen Entscheidungen zu wesentlichen klimabedingten und ökologischen Faktoren sollten in die Vorschriften des Instituts integriert werden.

**BaFin**

**Kapitel 3.1.2:** Sofern sich beaufsichtigte Unternehmen freiwillig verpflichtet haben, externe Nachhaltigkeitsstandards zu befolgen oder Empfehlungen umzusetzen, sollte dies in den eigenen Strategien und Organisationsrichtlinien abgebildet werden.

---

**Kapitel 9.4:** Die Anwendung bestimmter freiwilliger Nachhaltigkeitsstandards sollte gruppenweit erfolgen.

---

**Kapitel 3.2.1:** Die Geschäftsfelder sollten auf das Exposure auf physische Risiken analysiert, bewertet und auf Grundlage dessen evaluiert werden.

**Kapitel 3.2.2:** Die Geschäftsfelder sollten auf das Exposure auf transitorische Risiken analysiert, bewertet und auf Grundlage dessen evaluiert werden. Eine langfristige Abschätzung der transitorischen Risiken auf die strategische Ausrichtung der Geschäftsfelder sollte erfolgen.

---

**Kapitel 3.2.3:** Aspekte der Reputation und des Nachhaltigkeitsbewusstseins von Investoren sollten berücksichtigt werden. Dahingehend sollte eine Anpassung des Geschäftsmodells geprüft werden.

---

## Governance

### EZB

**Erwartung 3.1:** Klare und stimmige Zuordnung der Rollen und Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans und/oder seiner Unterausschüsse sowie der Berichtswege in Bezug auf Klima- und Umweltrisiken.

---

**Erwartung 3.2:** Das Leitungsorgan sollte die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung seiner Mitglieder im Bereich Klima- und Umweltrisiken bei der Bewertung von deren kollektiver Eignung berücksichtigen.

---

**Erwartung 3.3:** Kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken sollten durch das Leitungsorgan angemessen in die allgemeine Geschäftsstrategie und das Risikomanagementrahmenwerk sowie in den Kreditrichtlinien einbezogen sein und die Wesentlichkeit der Risiken eingeschätzt werden.

---

**Erwartung 3.4:** Das Leitungsorgan sollte genau prüfen, inwiefern das Institut Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt ist und wie seine diesbezügliche Antwort aussieht. Hierfür sollte das Leitungsorgan die hierfür aufgestellten Kennzahlen überwachen und prüfen.

---

### BaFin

**Kapitel 4.1:** Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung und Prozessimplementierung der Geschäfts- und Risikostrategie verantwortlich.

---

**Kapitel 3.4:** Der von der Geschäftsleitung definierte Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sollte dem eigenen Management, den Mitarbeitern sowie Vertragspartnern und Investoren klar kommuniziert werden.

---

**Kapitel 4.3:** Die Zuweisung von Verantwortlichkeiten für das Management der verschiedenen Risikoarten (siehe Kapitel 2.7) sollte durch die Geschäftsleitung erfolgen.

---

---

**Kapitel 6.1.3:** Nachhaltigkeitsrisiken sollten als Faktoren in bekannte Risikoarten (s. Abschnitt 2.7) in den schriftlichen Richtlinien zum Risikomanagement berücksichtigt werden.

---

**Kapitel 4.2:** Die Geschäftsleitung sollte ein Verständnis für Nachhaltigkeitsrisiken einschließlich der physischen und transitorischen Risiken, deren Charakteristika sowie möglicher Auswirkungen auf das eigene Geschäft entwickeln.

---

## Risikoappetit

### EZB

### BaFin

**Erwartung 4:** Institute sollten Klima- und Umweltrisiken explizit in ihr Rahmenwerk für das Risikoappetit aufnehmen, zukunftsgerichtet im Einklang mit dem strategischen Planungshorizont.

---

**Erwartung 4.1:** Das Risikoinventar der Institute sollte eine sorgfältige Beschreibung der Klima- und Umweltrisiken enthalten, die auch in die Erklärung der Institute zum Risikoappetit einfließen sollte.

---

**Erwartung 4.2:** Institute sollten geeignete KRIs für die Überwachung und für Eskalationen ausarbeiten und angemessene Limite für die wirksame Steuerung von Klima- und Umweltrisiken festlegen.

---

**Erwartung 4.3:** Vergütungspolitik, -praktiken und -anreize sollen dazu beitragen, dass Klima- und Umweltrisiken gemäß dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Instituts langfristig gesteuert werden können.

---

## Organisationsstruktur

### EZB

**Erwartung 5:** Institute sollten die Zuständigkeit für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken innerhalb der Organisationsstruktur gemäß dem Modell der drei Verteidigungslinien zuweisen.

---

**Erwartung 5.1:** Institute sollten die Zuständigkeiten für Klima- und Umweltrisiken intern klar zuweisen und jeweiligen Aufgaben und Arbeitsabläufe klar beschreiben.

### BaFin

**Kapitel 5.1:** Es sollte eine ganzheitliche Prüfung der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende interne Organisationsrichtlinien (im Anwendungsbereich des VAG: schriftliche Leitlinien) erfolgen.

---

**Kapitel 5.7:** Das Back-Office sollte die Bewertungen des Front-Desk auf die Einhaltung nachhaltigkeitsbezogener Vorgaben überprüfen.

---

**Kapitel 9.1:** Soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, sollten Regelungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäfts- und Risikostrategie sowie den Organisationsrichtlinien gruppenweit konsistent umgesetzt werden.

---

**Kapitel 5.3:** Der Verantwortlichkeiten sollten in den Organisationsrichtlinien festgelegt werden.

---

**Kapitel 5.5:** Wurde eine separate Nachhaltigkeitseinheit eingerichtet, oder ist deren Einrichtung geplant, so ist die Integration dieser Einheit in die Geschäftsprozesse und die damit einhergehenden Tätigkeitsfelder klar zu regeln.

---

**Kapitel 5.2:** Es sollte eine Prüfung über die Notwendigkeit und Art der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die betroffenen Geschäftsprozesse erfolgen.

---



**EZB**

**Erwartung 5.2:** Institute sollten gewährleisten, dass die in die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken eingebundenen Funktionen personell und finanziell angemessen ausgestattet sind.

---

**Erwartung 5.3:** Institute sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten der ersten Verteidigungslinie in Bezug auf das Eingehen und die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken festlegen.

---

**Erwartung 5.4:** Institute sollten im Rahmen des bestehenden Managementsystems die Aufgaben und Zuständigkeiten der Risikomanagementfunktion bei der Ermittlung, Bewertung, Messung, Überwachung und Meldung von Klima- und Umweltrisiken festlegen.

---

**BaFin**

**Kapitel 3.2.4:** Die Prüfung von notwendigen Ressourcen zur Bewältigung der Mehrarbeit durch Nachhaltigkeitsrisiken sollte erfolgen.

---

**Kapitel 5.4:** Unter Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes sollten für die Handhabung von Nachhaltigkeitsrisiken (insbes. im Risikomanagementsystem) angemessene personelle und finanzielle Ressourcen eingeplant werden.

---

**Kapitel 9.2:** Das zuständige Mutterunternehmen sollte auch entscheiden, ob eine spezielle Nachhaltigkeitseinheit auf Gruppenebene geschaffen wird.

---

**Kapitel 5.6:** Bereits bei der Erstprüfung von Transaktionen mit Vertragspartnern bzw. Investitionsobjekten sollten die relevanten Informationen zu möglichen Nachhaltigkeitsrisiken der Vertragspartner bzw. der Investitionsobjekte identifiziert, analysiert und in die Entscheidungsprozesse eingespeist werden.

---

**Kapitel 5.8.1:** Die Risikocontrolling-Funktion sollte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang mit ihren internen Organisationsrichtlinien (s. Kapitel 5.1) und Prozessen (s. Kapitel 5.1) bringen.

---

**Kapitel 5.8.2:** Die Risikocontrolling-Funktion sollte der Geschäftsleitung vollumfänglich über Art und Umfang der erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken intern Bericht erstatten.

---

**Kapitel 6.1.4:** Zur Einbindung der Leitungsebene beim Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sollten bestehende Eskalationsprozesse genutzt bzw. ergänzt werden.

---

## **EZB**

**Erwartung 5.5:** Es ist sicherzustellen, dass aus Klima- und Umweltrisiken erwachsende Compliance-Risiken bei allen maßgeblichen Prozessen gebührend berücksichtigt und wirksam in sie integriert werden.

---

**Erwartung 5.6:** Die interne Revision sollte beleuchten, inwieweit das Institut für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken gewappnet ist, dabei sollte auch die Angemessenheit diesbezüglicher Regelungen auf den Prüfstand gestellt werden.

---

## **BaFin**

**Kapitel 5.9:** Die Compliance-Funktion sollte ihre Aufgaben im Sinne der MaRisk, MaGo und KAMaRisk auch mit Blick auf die rechtlichen Anforderungen zur Nachhaltigkeit von Unternehmen des Finanzsektors ausführen.

---

**Kapitel 5.10:** Die interne Revision sollte im Rahmen ihrer Prüfungsaktivitäten den angemessenen und wirksamen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.

---

## Berichterstattung

### EZB

**Erwartung 6:** Bei ihrer internen Berichterstattung sollten Institute aggregierte Risikodaten melden, die Auskunft darüber geben, inwieweit das betreffende Institut Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt ist.

---

**Erwartung 6.1:** Institute sollten Klima- und Umweltrisiken definieren, dokumentieren und in das Rahmenwerk für die Berichterstattung integrieren, damit sie sie wirksam überwachen, steuern und das Ausmaß verringern können, mit dem sie diesen Risiken ausgesetzt sind.

---

**Erwartung 6.3:** Die Risikoberichte der Institute sollten Auskunft über die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihr Geschäftsmodell, ihre Strategie und ihr Risikoprofil geben.

---

**Erwartung 6.2:** Institute sollten eine Anpassung ihrer IT-Systeme in Betracht ziehen, damit diese die erforderlichen klima- und umweltbezogenen Daten systematisch erheben und aggregieren können.

---

**Erwartung 6.4:** Institute sollten in der Lage sein, aggregierte und aktuelle Daten zu Klima- und Umweltrisiken zeitnah zusammenzustellen. Institute sollten anpassungsfähig sein, damit sie aggregierte Daten zu Klima- und Umweltrisiken erstellen und somit unterschiedlichste Ad-hoc-Datenanfragen bedienen können.

---

### BaFin

**Kapitel 6.5:** Im Rahmen der internen Risikoberichterstattung sollten Nachhaltigkeitsrisiken hinreichend adressiert werden. Zusätzlich sollte der Einbezug der Nachhaltigkeitsrisiken in die bestehenden Berichtswege und die Anpassung des Zeithorizontes der Berichterstattung erörtert werden.

## Risikomanagement

### **EZB**

**Erwartung 7:** Institute sollten Klima- und Umweltrisiken als Treiber bestehender Risikokategorien in ihr bestehendes Rahmenwerk für das Risikomanagement integrieren, um sie über einen hinreichend langen Zeitraum zu steuern, zu überwachen und abzumildern, und ihre Regelungen regelmäßig überprüfen. Institute sollten diese Risiken im Rahmen ihres Gesamtprozesses zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung bestimmen und quantifizieren.

### **BaFin**

**Kapitel 3.3:** Die Risikostrategie der beaufsichtigten Unternehmen sollte ganzheitlich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken überprüft werden.

---

**Kapitel 6.6.1:** Die Institute sollten bei der turnusmäßigen Risikoinventur auch Nachhaltigkeitsrisiken, welche die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage signifikant beeinträchtigen können, berücksichtigen. Werden in diesem Rahmen noch weitere wesentliche Risiken identifiziert, sollten die Vorgaben der MaRisk auch auf diese angewendet werden.

---

**Kapitel 6.6.2:** Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils sollte sichergestellt werden, dass die als wesentlich identifizierten Risiken einschließlich der in den verschiedenen Risikoarten erfassten Nachhaltigkeitsrisiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

---

**Kapitel 6.4:** Die Nutzung von verfügbaren Tools zur Risikoinventur bzw. Portfolioanalyse sollte von den beaufsichtigten Unternehmen in Erwägung gezogen werden. Diese sollen allerdings die eigene Risikobetreuung der Unternehmen nicht ersetzen.

---

**EZB**

**Erwartung 7.1:** Institute sollten ein ganzheitliches Verständnis von den Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf bestehende Risikokategorien besitzen und dieses gut dokumentieren.

---

**Erwartung 7.2:** Institute sollten bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Risiken für ihre Geschäftsbereiche auf kurze, mittlere und lange Sicht Klima- und Umweltrisiken umfassend und auf das Geschäftsmodell passend berücksichtigen und Szenarien heranziehen. Außerdem sollten sie die Einschätzung der Unwesentlichkeit rechtfertigen und dabei die dieser Einschätzung zugrunde liegenden qualitativen und quantitativen Informationen ausführen und dokumentieren.

---

**Erwartung 7.3:** Institute sollten die Klima- und Umweltrisiken, denen sie ausgesetzt sind, angemessen quantifizieren.

**BaFin**

**Kapitel 6.6.1:** Die Institute sollten bei der turnusmäßigen Risikoinventur auch Nachhaltigkeitsrisiken, welche die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage signifikant beeinträchtigen können, berücksichtigen. Werden in diesem Rahmen noch weitere wesentliche Risiken identifiziert, sollten die Vorgaben der MaRisk auch auf diese angewendet werden.

---

**Kapitel 3.3.2:** Die Prüfung einer unternehmensspezifischen Betroffenheitsanalyse von Nachhaltigkeitsrisiken auf Risikoarten sollte erfolgen und die implizite Berücksichtigung dieser bei der Festlegung des Risikoappetits evaluiert werden.

---

**Kapitel 3.3.1:** Etwaige Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf verbindlich vorgegebene Kennzahlen sollten geprüft und Stresstest und Szenarioanalysen zu Nachhaltigkeitsrisiken durchgeführt werden.

---

**Kapitel 6.2.4:** Die Befolgung von international anerkannten Nachhaltigkeitskriterien und ganzheitlich ausgerichteten Ansätzen sollte in Betracht gezogen werden.

---

## EZB

**Erwartung 7.4:** Zur Steuerung und/oder Minderung von Klima- und Umweltrisiken sollten Institute einen strategischen Ansatz verfolgen, der mit ihrer Geschäftsstrategie und ihrem Risikoappetit vereinbar ist, und ihre Regeln, Verfahren, Risikolimits und -kontrollen entsprechend anpassen. Dabei sollte das Rahmenwerk für das Risikomanagement eines Instituts konkrete Orientierungshilfen für die Umsetzung der Strategien des Instituts vorsehen. Etwaige Anpassungen der Risikopolitik sollten geprüft werden.

## BaFin

**Kapitel 6.2.1:** Die beaufsichtigten Unternehmen sollten Ausschlusskriterien bzw. Limite für Investitionen für bestimmte Branchen, Regionen oder Staaten in Betracht ziehen.

---

**Kapitel 6.3.1:** Zur Identifizierung und Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken sollte die Nutzung von Risikoanalyse- bzw. -klassifizierungsverfahren zur Integration in bestehende Verfahren oder zur Aufstellung neuer Verfahren geprüft werden.

---

**Kapitel 6.2:** Es sollten Methoden zur Steuerung und/oder Begrenzung der Nachhaltigkeitsrisiken festgelegt werden, die konsistent zur Geschäfts- und Risikostrategie sind und den beaufsichtigten Unternehmen ein angemessenes Management von Nachhaltigkeitsrisiken ermöglichen.

---

**Kapitel 6.2.2:** Die beaufsichtigten Unternehmen sollten die Erstellung von Positivlisten in Betracht ziehen, um Branchen bei der Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien bevorzugt zu behandeln.

---

**Kapitel 6.2.3:** Eine bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen, die in ihren jeweiligen Branchen besser in den gewählten Nachhaltigkeitskriterien abschneiden, sollte in Betracht gezogen werden.

---

## EZB

**Erwartung 7.5:** Institute sollten zu Beginn einer Kundenbeziehung und danach fortlaufend ordnungsgemäße Due-Diligence-Prüfungen zu Klima- und Umweltrisiken durchführen. Außerdem sollten Institute sich darüber im Klaren sein, welche Auswirkungen ihre Kunden auf klima- und umweltbedingte Aspekte haben, wie anfällig ihre Kunden in dieser Hinsicht sind und welchen Ansatz sie zur Steuerung dieser Auswirkungen und Risiken verfolgen.

## BaFin

**Kapitel 6.3.3:** Soweit die Transaktion mit einem höheren Risiko verbunden ist, sollte eine intensivere Analyse des konkreten Geschäftsmodells vorgenommen werden. In der Risikoanalyse sollte berücksichtigt werden, dass ein Unternehmen in einem an sich kritischen Sektor aufgrund seines speziellen Geschäftsmodells einem geringeren Transitionsrisiko unterliegen kann als andere Unternehmen desselben Sektors.

**Kapitel 6.3.4:** Das Ergebnis der Untersuchung sollte eine die Nachhaltigkeitsrisiken des Vertragspartners bzw. des Investitionsobjekts berücksichtigende Risikoeinstufung sein.

**Kapitel 6.3.4.1:** Abhängig vom Ergebnis der Untersuchung sollte in einen Dialog bezüglich des Risikobewusstseins der Vertragspartner getreten werden.

**Kapitel 6.3.4.2:** Falls eine Beteiligung mit Stimmrecht vorliegt, sollten diese im Sinne der berücksichtigten Nachhaltigkeitskriterien ausgeübt werden.

**Kapitel 6.3.4.3:** Es sollten Maßnahmen zur Steuerung oder Minimierung des Nachhaltigkeitsrisikos identifiziert und entwickelt werden.

**Kapitel 6.3.4.4:** Es sollten hierfür vertraglich vereinbarte Fortschritte festgelegt und überprüft werden.

**Kapitel 6.3.4.5:** Es sollte eine beratende Unterstützung im Hinblick auf die Finanzierung von Investitionen zur Senkung des Nachhaltigkeitsrisikos bedacht werden.

**EZB**

---

**Erwartung 7.6:** Institute sollten die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung aus ökonomischer und aus normativer Perspektive prüfen. Institute sollten die Ergebnisse dieser Bewertungen in ihren Risikoappetit, in ihre Geschäftsstrategie und ganz allgemein in ihre Entscheidungen einfließen lassen.

---

**Erwartung 7.7:** Bei ihren regelmäßigen Überprüfungen sollten Institute die Angemessenheit ihrer Instrumente zur Ermittlung, Messung und Minderung von Klima- und Umweltrisiken bewerten. Institute sollten regelmäßig interne Überprüfungen durchführen, beispielsweise im Rahmen des ICAAP.

---

**Erwartung 8:** Bei der Steuerung ihrer Kreditrisiken sollten Institute Klima- und Umweltrisiken bei allen relevanten Stufen des Kreditgewährungsprozesses einbeziehen und die Risiken in ihren Portfolios überwachen.

---

**BaFin**

**Kapitel 6.3.4.6:** Im Falle einer hohen Klassifizierung des Nachhaltigkeitsrisikos, sollte über die Ablehnung der Transaktion oder der Ausführung bis zu einem bestimmten Limit nachgedacht werden.

---

**Kapitel 6.6.2:** Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils sollte sichergestellt werden, dass die als wesentlich identifizierten Risiken einschließlich der in den verschiedenen Risikoarten erfassten Nachhaltigkeitsrisiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

---

**Kapitel 3.3.5:** Es sollte eine Prüfung zu einer möglichen Optimierung der Prozesse zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Berichterstattung der Risiken erfolgen.

---

**Kapitel 6.1.2:** In regelmäßigen Abständen sollten die beaufsichtigten Unternehmen ihre Methoden und Verfahren zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung der Nachhaltigkeitsrisiken überprüfen. Hierbei sollten sie auch die Qualität der zugrundeliegenden Daten einbeziehen.

---



## EZB

**Erwartung 8.1:** Klima- und Umweltrisiken sollten in alle relevanten Phasen des Kreditgewährungsprozesses und bei der Kreditbearbeitung eingebunden werden. Institute sollten sich insbesondere ein Bild davon machen, inwieweit Klima- und Umweltrisiken das Ausfallrisiko von Kreditnehmern beeinflussen. Zudem sollten klimabedingte und ökologische Faktoren bewertet werden, die für das Ausfallrisiko des Kreditengagements von wesentlicher Bedeutung sind.

---

**Erwartung 8.2:** Institute sollten ihre Verfahren für die Risikoeinstufung anpassen, um Klima- und Umweltrisiken zu ermitteln und zumindest qualitativ zu bewerten. Institute sollten angemessene allgemeine Risikoindikatoren oder -ratings für ihre Geschäftspartner definieren.

## BaFin

**Kapitel 10.1:** Sofern ESG-Faktoren auf die Bonität eines Unternehmens bzw. das Kreditrisiko eines Finanzinstruments jedoch im Einzelfall keinen Einfluss haben, sollten sie im Rahmen des Kreditratings auch keine Berücksichtigung finden.

---

**Kapitel 6.6.3:** Nachhaltigkeitsrisiken sollten auch in die Prozesse für die Kreditbearbeitung (Kreditgewährung und Kreditweiterbearbeitung) einbezogen werden. Für die Bonitätseinschätzung sollten sich die Institute ein eigenes Urteil über die Adressenausfallrisiken bilden und auch zukünftige Risiken einbeziehen, zu denen die Nachhaltigkeitsrisiken zählen. Die für das Adressenausfallrisiko eines Kreditengagements bedeutsamen Aspekte sollten herausgearbeitet und beurteilt werden. Kritische Punkte eines Engagements (wie Länder- oder Branchenrisiken) sollten hervorgehoben und ggf. unter der Annahme verschiedener Szenarien dargestellt werden.

---

**Kapitel 6.1.5:** Um das Ausmaß und den Zeithorizont von Nachhaltigkeitsrisiken einschätzen zu können, sollte über die Festlegung von geeigneten Risikoindikatoren nachgedacht werden.

**Kapitel 6.3.2:** Zur Identifizierung von Geschäftspartnern aus emissionsintensiveren Sektoren sollte die Nutzung einer „Heat Map“ geprüft werden. Das Ergebnis der Einschätzung sollte als Anhaltspunkt zur weiteren Prüfung dienen.

**Kapitel 10.2:** Um die Nachhaltigkeit von Finanzanlagen festzustellen und daraus ggf. zusätzliche Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken abzuleiten, sollte der Einbezug von ESG-Ratings erörtert werden.

**EZB****BaFin**

---

**Erwartung 8.3:** Institute sollten Klima- und Umweltrisiken bei der Bewertung von Sicherheiten berücksichtigen.

---

**Erwartung 8.4:** Institute sollten die Kreditrisiken in ihren Portfolios überwachen und steuern, insbesondere durch eine Analyse der Konzentrationen auf Sektoren, geografische Gebiete und einzelne Kreditnehmer sowie durch die Festlegung von Kreditobergrenzen und durch Strategien zum Schuldenabbau.

---

**Erwartung 8.5:** Die Rahmenwerke für die Preisgestaltung von Krediten sollten den Kreditrisikoappetit und die Geschäftsstrategie der Institute hinsichtlich Klima- und Umweltrisiken widerspiegeln. Das Rahmenwerk für die Preisgestaltung sollte die gewählte Risikoperspektive und -strategie abbilden.

---

**Erwartung 8.6:** Bei der Preisgestaltung ihrer Kredite sollten Institute die verschiedenen Kosten berücksichtigen, die aus Klima- und Umweltrisiken entstehen. Ein Rahmen zur Kreditbepreisung, bei dem die Preise an die Merkmale des jeweiligen Kreditprodukts geknüpft sind, sollte eingeführt werden.

---

**Kapitel 10.3:** Sofern möglich sollte die Etablierung und Befolgung einheitlicher Nachhaltigkeitsstandards angestrebt werden.

**Kapitel 10.4:** Sofern ESG-Ratings zur Bewertung der Nachhaltigkeit einer Finanzanlage verwendet wird, sollte eine Plausibilisierung gemäß des Proportionalitätsgrundsatzes erfolgen.

---

**Kapitel 6.6.4:** Im Rahmen der Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten sollten auch wertbildende Faktoren im Hinblick auf die (künftigen) Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden.

---

**Kapitel 3.3.3:** Die Prüfung möglicher Konzentrationsrisiken sollte erfolgen.

---

**Kapitel 9.3:** Im Rahmen des gruppenweiten Risikomanagements sollte ermittelt werden, ob durch die verschiedenen Aktivitäten der gruppenangehörigen Unternehmen Nachhaltigkeitskonzentrationsrisiken entstehen

---

---

**Kapitel 6.3.5:** Werden Risikoanalyse- bzw. -klassifizierungsverfahren genutzt, sollte die Risikoeinstufung in die Entscheidung über die Freigabe der Transaktion und, soweit relevant, Gestaltung der Konditionen einfließen.

---

## EZB

**Erwartung 9:** Institute sollten überlegen, wie Klima- und Umweltereignisse die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs beeinträchtigen könnten, und inwieweit die Art ihrer Tätigkeit Reputations- und/oder Haftungsrisiken erhöhen könnte.

---

**Erwartung 9.2:** Institute sollten prüfen, inwieweit durch die Art ihrer Geschäftstätigkeit das Risiko negativer finanzieller Folgen aufgrund künftiger Reputationsschäden, Haftungsforderungen und/oder Rechtsstreitigkeiten steigt. Das Rahmenwerk für das Risikomanagement sollte dabei alle maßgeblichen Risiken eines Instituts einschließen.

---

**Erwartung 10:** Es wird erwartet, dass Institute die Auswirkungen von klimabedingten und ökologischen Faktoren auf ihre aktuellen Marktrisikopositionen und auf künftige Anlagen fortlaufend überwachen. Ferner sollten sie Stresstests ausarbeiten, die Klima- und Umweltrisiken beinhalten.

---

**Erwartung 11:** Institute mit wesentlichen Klima- und Umweltrisiken sollten die Angemessenheit ihrer Stresstests in der Absicht überprüfen, diese Risiken in ihr Basisszenario und in ihre adversen Szenarien aufzunehmen.

## BaFin

**Kapitel 5.11:** Die beaufsichtigten Unternehmen sollten prüfen, welche die Fortführung von Geschäftstätigkeiten gefährden können, angemessen im Notfallmanagement berücksichtigt werden.

**Kapitel 7.1:** Es sollte geprüft werden, ob die im Unternehmen bestehenden Stresstests Nachhaltigkeitsrisiken adäquat abbilden. Falls dies nicht gegeben ist, sollte eine Anpassung der Stresstests erfolgen.

**EZB****BaFin**

**Kapitel 7.2:** Durch die Langfristigkeit der zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken sollten bei Stresstests auch Szenarien eingebunden werden, die künftige Entwicklungen berücksichtigen und ein verstärkter Einsatz von langfristigen Szenarioanalysen angedacht werden.

---

**Kapitel 7.3:** Die Nutzung von Transitionsszenarien zur Bewertung von Transitionsrisiken in bestimmten Branchen sollte als zusätzliche Einschätzung von Nachhaltigkeitsrisiken in Erwägung gezogen werden.

---

**Kapitel 7.5:** Die Annahmen für Stresstests und Analysen sollten unternehmensindividuell auf das Geschäftsmodell und Risikoprofil angepasst sein.

---

**Kapitel 7.6:** Die Interpretation der Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen sollten kontextabhängig quantitativ und qualitativ interpretiert werden.

---

**Kapitel 7.7:** Sofern sich Nachhaltigkeitsrisiken signifikant auf die bestehenden Risikoarten auswirken und zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten im Rahmen der Risikoinventur beitragen, sollten diese bei den regelmäßig sowie anlassbezogenen Stresstests für die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden.

---

**EZB****BaFin**

**Erwartung 12:** Institute sollten beurteilen, ob wesentliche Klima- und Umweltrisiken zu Nettomittelabflüssen oder zum massiven Abbau von Liquiditätspuffern führen könnten. Wenn ja, sollten sie diese Faktoren in die Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und die Kalibrierung ihrer Liquiditätspuffer einbeziehen. Gemäß Artikel 86 Absatz 1 CRD müssen Institute solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme besitzen, mit denen sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene Auswahl von Zeiträumen ermitteln, messen, steuern und überwachen können, damit sie stets über angemessene Liquiditätspuffer verfügen

---

## **Offenlegung und Auslagerung**

### **EZB**

### **BaFin**

**Erwartung 13:** Für die Zwecke ihrer regulatorischen Offenlegungen sollten Institute aussagekräftige Informationen und zentrale Kennzahlen zu den Klima- und Umweltrisiken veröffentlichen, die sie als wesentlich erachten. Dabei sollten sie die „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“ der Europäischen Kommission angemessen berücksichtigen.

---

**Erwartung 13.1:** In ihren Richtlinien für die Offenlegung von Informationen sollten Institute die wichtigsten Überlegungen, auf deren Grundlage sie die Wesentlichkeit von Klima- und Umweltrisiken bewerten, darlegen. Überdies sollten sie angeben, wie häufig und in welcher Form die Informationen offengelegt werden.

---

**Erwartung 13.2:** Erachtet ein Institut Klimarisiken für unwesentlich, sollte es diese Einschätzung mit den verfügbaren qualitativen und quantitativen Informationen untermauern, auf denen diese Einschätzung beruht.

---

## EZB

## BaFin

**Erwartung 13.3:** Legen Institute Zahlen, Kennzahlen und Zielvorgaben als wesentlich offen, sollten sie Angaben zu den damit verbundenen Methoden, Definitionen und Kriterien machen oder auf sie verweisen. Institute sollten bei der Berichterstattung über ihren Beitrag zu Umweltzielen alle Geschäftsbereiche und ihre Engagements als Ganzes berücksichtigen. Institute sollten bei der Berichterstattung den Umgang der durch die Finanzierungsrichtlinie betroffenen Geschäftsbeziehungen darstellen.

---

**Erwartung 13.4:** Für die Offenlegung von Klimarisiken, die in finanzieller Hinsicht wesentlich sind, sind Angaben zu den Aspekten Geschäftsmodell, Konzepte und Due-Dilligence-Prozesse, Ergebnisse, Risiken und Handhabung dieser Risiken, Leistungsindikatoren zu machen.

---

**Erwartung 13.5:** Institute sollten insbesondere Angaben zu den finanzierten Scope-3-Treibhausgasemissionen der gesamten Gruppe machen. Die Institute sollten die angewandten Methoden und die zugrunde liegenden Annahmen offenlegen oder auf sie verweisen.

---

**Erwartung 13.6:** Institute sollten angeben, welche KPIs und KRIs sie zur Festlegung ihrer Strategie und für das Risikomanagement verwenden, und ihre an diesen Kennzahlen gemessene aktuelle Leistung offenlegen.

---

**Erwartung 13.7:** Institute sollten fortlaufend alle weiteren Informationen zu ihrem Umweltrisiko bei der Offenlegung berücksichtigen, die benötigt werden, um ihr Risikoprofil umfassend zu vermitteln.

---

**EZB**

**Erwartung 9.1:** Institute sollten die Auswirkungen physischer Risiken auf ihren Geschäftsbetrieb im Allgemeinen prüfen; dabei sollten sie auch überdenken, wie schnell sie wieder in der Lage wären, ihre Dienstleistungen wieder zu erbringen.

---

**BaFin**

**Kapitel 8.1:** Sofern relevant, sollte der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auch in der internen Auslagerungsrichtlinie geregelt werden.

---

**Kapitel 8.2:** In die Risikoanalyse zur Identifizierung von wesentlichen Auslagerungen und der mit einer Auslagerung verbundenen Risiken sollte auch der Aspekt von Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen werden.

---

**Kapitel 8.3.1:** Sofern Risikomanagementaufgaben ausgegliedert werden, sollten Vorgaben an den Dienstleister über die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsrisiken geregelt werden.

---

**Kapitel 8.3.2:** Sofern sich das beaufsichtigte Unternehmen zur Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards bekennt, sollte geprüft werden, ob im Auslagerungsvertrag die Verpflichtung des Dienstleisters vereinbart wird, diese Standards ebenfalls einzuhalten.

---

**Kapitel 8.4:** Soweit vorhanden, sollten Nachhaltigkeitsrisiken auch in die Organisationsrichtlinie für das zentrale Auslagerungsmanagement aufgenommen werden.

---